

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1904

252 (10.7.1904) Badischer Landtag. 122. öffentliche Sitzung der Zweiten
Kammer

Badischer Landtag.

122. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer am Freitag, den 8. Juli 1904.

Am Regierungstisch: Minister des Innern Dr. Schenkel und Geh. Oberregierungsrat Straub.

Präsident Dr. Günner eröffnet die Sitzung kurz nach 1/10 Uhr vormittags.

Eingegangen ist:

Schreiben des Herrn Präsidenten des Großh. Finanzministeriums mit dem Entwurf eines Nachtrags zu dem Gesetze, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1904 und 1905 betr., nebst zugehörigem Allerhöchstem Kommissorium vom 2. Juli ds. Js.

Auf Anordnung des Präsidenten hat die sofortige Drucklegung und Verteilung des Gesetzentwurfs stattgefunden; die Budgetkommission hat über denselben beraten und Beschluß gefaßt.

Abg. Obkircher scheidet für den Rest der Tagung aus der Budgetkommission aus, an seine Stelle tritt der Abg. Gauß.

Das Haus tritt hierauf in die Tagesordnung ein.

Zu Punkt 1: Beratung des Berichts der Sonderkommission für den Gesetzesvorschlag der Abgg. Fehrenbach und Genossen, „das amtliche Verkündigungsverfahren betreffend“, berichtet

Abg. Breitner: Der Gegenstand, der uns heute beschäftigt, ist dem Hohen Hause nicht neu. Er wurde auf jedem Landtag eingehend erörtert. Der Inhalt des jetzigen Vorschlags ist der gleiche wie früher. Früher wurden zunächst beim Ministerium des Innern Erörterungen gepflogen, und die Vorschläge verdichteten sich zu Anträgen. Der erste Antrag 1893/94 fand die Mehrheit des Hauses. Alle Parteien, mit Ausnahme der nationalliberalen stimmten dafür. Im andern Hohen Hause kam der Antrag nicht mehr zur Verhandlung. Der jetzige Vorschlag besagt: Auf Rechnung der Staatskasse wird

für jeden Kreis ein amtliches Verkündigungsblatt geschaffen, das keinen redaktionellen Inhalt, sondern nur amtliche Bekanntmachungen enthalten darf. Wo die Verhältnisse dies erfordern, können die Verkündigungsblätter für mehrere Kreise miteinander verbunden, auch kann das Verkündigungsblatt eines Kreises nach örtlichen Bezirken getrennt herausgegeben werden. Der Vorschlag bezweckt nicht etwa eine Aenderung des gesamten Verkündigungsverfahrens. Das Verkündigungsverfahren ist ja geregelt durch das Ausführungsgezet zum Bürgerlichen Gesetzbuch und im Anschluß daran durch die landesherrliche Verordnung vom 11. November 1899, wonach ein Gesetz- und Verordnungsblatt und ein Staatsanzeiger die amtliche Publikation zu besorgen hat. Die Verordnung enthält jedoch keine Bestimmung über die sogenannten Amtsblätter. Das Amtsverkündigungsverfahren hat sich durch Herkommen ausgebildet. Die amtlichen Bekanntmachungen sind jeweils mit einer politischen Zeitung von ausschließlich einer Richtung verknüpft, und dies bildete seit jeher den Gegenstand von Beschwerden. Es wird freilich gesagt, daß nur die Behörden und Kommunalverwaltungen gezwungen seien, das Amtsblatt zu halten. Aber es gibt doch noch sehr viele Geschäftsleute, die im Interesse ihres Geschäfts gezwungen sind, sich über die amtlichen Bekanntmachungen zu unterrichten. Das jetzt vorgeschlagene Verfahren liegt aber auch im Interesse der Regierung. Es wurde uns ja vom Regierungstisch verkündet, daß die Regierung über oder neben den Parteien stehe. Es erweckt aber einen ungünstigen Schein, wenn die amtlichen Bekanntmachungen mit einer politischen Zeitung verbunden sind. Da gilt das Sprichwort: „Sage mir, mit wem Du umgehst, u. ich sage Dir, wer Du bist.“ Es wird ferner gesagt, die Sache sei durch Vertrag geregelt. Es sind auch schon Maßregelungen vorgekommen, die dargetan haben, daß die jetzige Art der Regelung für die Regierung eine Verlegenheit bildet. Es ist ferner der Zweck der Publikation, daß die amtlichen Bekanntmachungen im Bezirk auch bekannt werden. Wenn aber ein Amtsblatt gar keine oder nur geringe Verbreitung hat, ist dieser Zweck illusorisch. Auch auf das günstige finanzielle Ergebnis wurde in der Kommission hingewiesen. Denn neben den gratis

aufzunehmenden Anzeigen gibt es doch viele, die bezahlt werden müssen. Es wurde weiter hervorgehoben, daß der Regierung ein Blatt zur Verfügung stehen müsse. In dieser Richtung hat es aber wohl der Regierung nie gefehlt. In Bayern besteht eine ähnliche Regelung für die Kreisamtsblätter. Diese Blätter enthalten ausschließlich nur amtliche Bekanntmachungen, werden auf Kosten der Staatskasse in Privatdruckereien hergestellt, und der über die Herstellungskosten sich ergebende Uberschuß wird zur Staatskasse vereinnahmt. In Württemberg hat jeweils das am meisten gelesene Blatt die Eigenschaft eines Amtsverkündigers. Der württembergische Minister des Innern hat ausdrücklich erklärt, daß die politische Richtung des Blattes in keiner Weise maßgebend sei. Tatsächlich gibt es in Württemberg Zentrumsblätter, die ebenso wie demokratische und national-liberale Blätter Amtsverkündiger sind. Vom Landesauschuß in Elßaß-Lothringen ist auch eine Zuschrift eingegangen, wonach das Zentral- und Bezirksamtsblatt ein reines Anzeigeblatt ist. Alles Nähere ist in dem Bericht niedergelegt, ich kann also darauf verweisen und bitte um Annahme unseres Antrags.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Abg. Dr. Binz: Die Stellung meiner Parteifreunde zu dem Antrag ist vom Berichterstatter schon kurz dargelegt worden. Der Antrag bezweckt die amtlichen Bekanntmachungen dem Publikum durch amtliche Blätter zur Kenntnis zu bringen, die nur amtliche Bekanntmachungen enthalten. Es sollen Kreisverkündiger herausgegeben werden, unter Umständen ein Blatt für mehrere Kreise. Allerdings ist auch vorgeesehen, daß für ein oder mehrere Kreise dasselbe Blatt in getrennten Abteilungen herausgegeben werden soll.

Wir sind der Meinung, daß mit dieser Art der Bekanntgabe amtlicher Erlasse der Zweck nicht erreicht wird. Es ist zweifellos, daß solche reine Amtsverkündigungsblätter von sehr Wenigen gelesen würden. Diese Annahme gründet sich auf die Erfahrungen, und die Regierung hat mit Recht darauf hingewiesen, daß früher schon der Zustand längere Zeit hindurch bestand, den der Antrag wieder hergestellt haben will. Es haben sich damals Mißstände und Klagen ergeben, und es ist nicht einzusehen, warum diese Klagen bei Einführung des alten Zustandes minder zahlreich würden, als früher. Das Gegenteil wäre der Fall, denn das Publikum ist heute anspruchsvoller, und es interessieren sich viel weitere Kreise als früher um solche Publikationen auch deshalb, weil vielfach die Wahrung ihrer Interessen es erfordert. Ich weise nur hin auf die Erlasse aus dem Gebiet der sozialpolitischen oder der Viehseuchen-Gesetzgebung. Nun liegt es auf der Hand, daß dieser Zweck unmöglich erreicht würde durch derartige Blätter, wie sie der Antrag vorsieht. Man sagt, die Zeitungen könnten auf die amtlichen Anzeigeblätter abonnieren, ob sie sich aber veranlaßt sehen, dies zu tun, ist eine andere Frage. Es würde also lediglich von dem Willen der einzelnen Zeitungen abhängen, ob das Publikum Kenntnis von den amtlichen Verkündigungen erhält oder nicht.

Nicht aus politischen Gründen ist man i. Zt. schon in den 30er Jahren zum jetzigen System übergegangen. Daß mit diesem gewisse Mängel verbunden sind, läßt sich nicht läugnen, aber welche menschliche Einrichtung ist nicht mit einem Mangel behaftet? Es fragt sich, ob nicht die vorgeschlagene andere Regelung mit größeren Fehlern behaftet ist. Man hat darauf hingewiesen, daß

auch die Regierung manchmal in Verlegenheit komme, durch gewisse Ausbreitungen der Amtsverkündiger. Nun ist aber doch bekannt, daß die Großh. Regierung keinerlei Verantwortung für das trifft, was der Amtsverkündiger, abgesehen von amtlichem Inhalt, an politischen oder sonstigen Mitteilungen bringt. Die Inhaber der Amtsverkündiger sollen in ungerechtfertigter Weise begünstigt werden durch die Verleihung der Amtsverkündigereigenschaft. Der Herr Berichterstatter hat eben schon darauf hingewiesen, daß zufolge der neuen Gesetzgebung die Amtsverkündiger eine außerordentlich große Anzahl von amtlichen Bekanntmachungen unentgeltlich aufzunehmen haben, die tatsächlich den finanziellen Vorteil, der aus den bezahlten amtlichen Bekanntmachungen erwächst, in sehr vielen Fällen ganz oder fast vollständig aufwiegen. Wenn früher einmal angegeben worden ist, daß ein Verleger eines Amtsverkündigers einen Vorteil von 7 000 M. jährlich aus amtlichen Inseraten beziehe, so sind diese Zeiten, glaube ich, längst vorbei.

Wir haben gegenüber dem vorliegenden Antrag jener noch geltend gemacht, daß es eines modernen Staates nicht ganz würdig zu sein scheint, daß die Regierung nicht auch ihrerseits, wo sie es für nötig findet, über bestimmte Fragen des öffentlichen Lebens offen ihre Meinung durch die Presse möglich weitest Kreisen bekannt geben dürfen. Daran kann sich dann eine offene und freie Kritik der öffentlichen Meinung anknüpfen.

Das will ich ohne Weiteres zugeben, daß viele Besitzer von Amtsverkündigen geschädigt würden, wenn man ihnen die Eigenschaft als solche nehmen würde. Ohne Not nun eine solche Schädigung im Besitzstand zuzufügen, dazu die Hand zu bieten, hat die Volksvertretung keinen Anlaß. Diese Zeitungsinhaber sind doch auch Bürger des Staates und verdienen die Berücksichtigung, die man jedem ehrlichen Gewerbe gegenüber zu beobachten pflegt.

Der Gesetzentwurf enthält im einzelnen verschiedene Bestimmungen, die, selbst wenn man sich prinzipiell auf dessen Boden stellt, Beanstandungen erlahren müßten. Es ist in der Kommission schon darauf hingewiesen worden, insbesondere hat das sachverständige Mitglied Abg. Lehmann bemerkt, daß so, wie der Antrag lautet, die Sache wohl nicht durchführbar sei. Ich halte es bei dieser Sachlage nicht für nötig, auf die einzelnen Punkte einzugehen; die Beratung hat gezeigt, daß Ansicht gegen Ansicht steht, und es sich praktisch nur darum handelt, den Antrag ganz anzunehmen oder ganz abzulehnen.

Ich möchte das Haus bitten, dem Gesetzesvorschlag des Abg. Fehrenbach und Genossen die Zustimmung zu versagen.

Abg. Kopf: Der Antrag, der heute zur Beratung vorliegt, ist schon dreimal gestellt und jeweils mit steigender Mehrheit angenommen worden. Wenn die Großh. Regierung trotzdem den wiederholt ausgesprochenen Wünschen der Kammer keine Rechnung getragen hat, so kann darin allerdings jenes Entgegenkommen nicht erblickt werden, das die Zweite Kammer füglich erwarten darf. Es wird deshalb auch verstanden werden, wenn wir diesmal einen wirksameren Weg beschritten und den Antrag in die Form eines Gesetzesvorschlags eingekleidet haben, weil, wenn auch die Erste Kammer sich mit dem Antrag befaßt und sich, wie ich hoffe, unseren schwerwiegenden Gründen nicht verschließt, zu hoffen ist, daß auch die Großh. Regierung dem Rechnung trägt.

In erster Linie erfüllen die gegenwärtigen Amtsverkündiger in ihrer überwiegenden Mehrheit ihren Zweck

nicht mehr. Sie sind da, um gewisse wichtige Nachrichten der Behörden zur Kenntnis des Publikums zu bringen. Das kann aber nur wirksam geschehen, wenn die Blätter in dem betreffenden Bezirk, für den sie amtliche Verkündiger sind, eine große Verbreitung haben. Tatsächlich ist aber das vielfach gar nicht der Fall, namentlich in Bezirken, wo Blätter aus anderen Bezirken einem Bezirk als Amtsverkündiger aufstrotzt werden, weil sich der bisherige Amtsverkündiger nicht halten konnte, oder weil ihm die Amtsverkündigereigenschaft aus irgend einem Grunde entzogen wurde. Das Tauberbischofsheimer Beispiel spricht in dieser Beziehung Bände. Nachdem der bisherige Amtsverkündiger dort eingegangen war, wurden die amtlichen Anzeigen dem Wertheimer Amtsverkündiger zugewiesen. Dieser ist aber in dem Amtsbezirk Tauberbischofsheim, einem Bezirk von etwa 30 000 Seelen, nur in etwa 150 bis 200 Exemplaren verbreitet, während das Tauberbischofsheimer Zentrumsblatt in einer Auflage von über 7600 Exemplaren erscheint. Davon, daß der Wertheimer Amtsverkündiger die amtlichen Nachrichten im Bezirk Tauberbischofsheim genügend verbreitet, kann also keine Rede sein. In Konstanz hat man der „Konstanzer Zeitung“ die Amtsverkündigereigenschaft genommen und die amtlichen Bekanntmachungen dem Amtsblatt für Ueberlingen überwiesen. Die Verhältnisse waren aber dann so, daß die Regierung in recht demütigender Weise gezwungen wurde, auf die „Konstanzer Zeitung“ zurückzugreifen, obwohl diese sich nicht herbeigelassen hat, Genugthuung zu leisten. Ähnlich lagen die Dinge in Heilbronn, wo man vorübergehend dem „Heilbronner Beobachter“ die Eigenschaft eines Amtsverkündigers entzogen und das Durlacher Amtsblatt zum Amtsverkündiger gemacht hat. Es gibt aber auch Fälle genug, wo es nicht dazu kam, daß den betreffenden Blättern die Amtsverkündigereigenschaft entzogen wurde, oder dieselben eingegangen sind, wo sie aber eine genügende Verbreitung deshalb nicht fanden, weil Blätter anderer Richtungen in den betreffenden Bezirken mehr verbreitet waren. Das gilt namentlich von Bezirken, in denen das Zentrum stark vertreten ist.

Die Amtsverkündiger erfüllen also vielfach ihren Zweck nicht. Was hat das aber für eine Wirkung für die Bevölkerung? In den amtlichen Bekanntmachungen sollen Eheschließungen, Jagdverpachtungen, Konkursöffnungen, öffentliche Aufforderungen bei Verlassenschaften u. dgl. mehr veröffentlicht werden. Nun soll aber doch die Veröffentlichung einen vernünftigen Sinn haben, d. h. zur Kenntnis des Publikums kommen. Das kann aber nur erreicht werden, wenn das betreffende Blatt in den weitesten Kreisen verbreitet ist, was bei vielen Amtsverkündigern derzeit nicht zutrifft. Von Tauberbischofsheim ist uns aber auch Beschwerde darüber geführt worden, daß man dort den Gemeinden zumutet, das Amtsblatt sogar in zwei Exemplaren zu halten. Einen vernünftigen Grund hierfür sehe ich nicht ein, es sei denn, daß dies deshalb erfolgen soll, um das betreffende Blatt zu alimentieren. Ein Exemplar würde wahrhaftig genügen; nur ganz große Gemeinden bedürfen allenfalls noch eines zweiten Exemplares.

Das gegenwärtige System läßt sich aber auch deshalb nicht halten, weil es eine Privilegierung einer bestimmten politischen Partei enthält. Das war einigermassen erträglich, so lange diese privilegierte Partei in Baden in überwiegender Zahl vertreten war, hier im Hause die absolute Mehrheit hatte. Nachdem sie aber jetzt nur noch eine Minderheitspartei ist, nur noch einen Bruchteil der Bevölkerung hinter sich hat, läßt sich ein solches System nicht länger mehr halten, auch wenn eine

Änderung den Beteiligten noch so schwer ans Herz greift. Das jetzige System ist ein Unrecht gegenüber den anderen Parteien, aber auch gegenüber den Gemeinden und Privaten, die das Blatt halten müssen und die genötigt werden, unnötige Kosten auszugeben. Vielfach wird in diesen Blättern eine Kost verabreicht, die ihnen unympatisch ist. Wenn es nun gar vorkommt, daß einzelne Amtsverkündiger gerade den ärgsten kulturkämpferischen Ausschreitungen Tag für Tag ihre Spalten widmen, so ist es begreiflich, daß sich allen anders Gesinnten eine Erregung darüber bemächtigt, daß man diesen Parteiblättern der national-liberalen Partei in dieser Weise Zwangsabonnenten zuführt. Darüber kann doch kein Zweifel bestehen, daß man auf diese Weise diesen privilegierten Blättern große Vorteile zuführt, auf die eine einzelne Partei kein Recht hat.

Ich habe bereits in der Kommission darauf hingewiesen, daß, als unter dem Ministerium Stöcker, ich glaube im Jahre 1880, der Freiburger Zeitung vorübergehend die Amtsverkündigereigenschaft entzogen wurde, die liberale Partei die Angelegenheit zum Gegenstand einer Erörterung in diesem Hause gemacht und damals der Abg. Frhr. von Bodman den durch die Entziehung der Freiburger Zeitung dem Verleger erwachsenden Schaden auf 7-8000 M. jährlich angegeben hat. Diese Einnahmen der Verleger von Amtsverkündigern sind inzwischen, obgleich der Abg. Binz es bestritt, nicht niedriger geworden. Es ist nicht so, wie der Abg. Binz gemeint hat, daß es sich nicht lohnte, daß ein Blatt die Eigenschaft eines Amtsverkündigers hat. Die Zahl der amtlichen Bekanntmachungen, die umsonst veröffentlicht werden müssen, ist ja wohl gewachsen. Es gibt aber auch eine Menge amtlicher Veröffentlichungen, die bezahlt werden müssen, deren Kosten im Spottelweg von dem recht suchenden Publikum erhoben werden. Wenn wirklich der Verdienst so minimal wäre, warum reizen sich dann die beteiligten Blätter so sehr um die Amtsverkündigereigenschaft?

Wenn Herr Kollege Binz hervorheben zu sollen glaubte, daß bei Aufgabe des derzeitigen Systems der amtlichen Verkündigungen viele Geschäftsleute geschädigt würden, die Anspruch auf den Schutz und die Förderung des Staates hätten, so muß ich dem entgegenhalten, daß es niemals Aufgabe des Staates sein kann, die Presse irgend einer Partei, wie sie auch heißen möge, zu unterstützen. Das jetzige System ist vor allem deshalb nicht länger haltbar, weil es den Grundsätzen der gegenwärtigen Staatsregierung widerspricht. Das Ministerium Brauer hat uns bei Beginn des letzten Landtags mit der programmatischen und der Mehrheit des Hauses sehr sympathischen Erklärung erfreut, daß die Regierung bestrebt sein wolle, über oder neben den Parteien zu stehen. Das jetzige Amtsverkündigerwesen ist aber noch ein Ueberrest jenes anderen Systems, unter dem die Regierung eine einzelne Partei ganz besonders begünstigt und vielfach geradezu ihre Geschäfte besorgt hat. Wenn es nun der Regierung mit ihrer Erklärung ernst ist, und ich glaube, das Ministerium des Innern wird sich wohl auch nichts ausnehmen dürfen, so wird sie ja auch mit diesem Ueberrest des alten Systems brechen und dazu übergeben müssen, Amtsverkündiger zu schaffen, die nicht mehr ausschließlich einer Partei dienen, die vielmehr entsprechend unserem Antrag reine Anzeigblätter sind. Die Regierung würde damit auch in ihrem eigenen Interesse und in dem des Staates handeln. Denn es ist sicher, daß das gegenwärtige System sie allerlei Mißdeutungen ausgesetzt hat und tatsächlich aussetzen kann.

Wenn Ausschreitungen vorkommen, wie sie namentlich in den 70er Jahren in den Blättern der extremsten Richtung zu finden waren und auch heute noch zu finden sind, so wird die Regierung, gleichgültig ob dies zutrifft, oder nicht, von dem großen Publikum dafür verantwortlich gemacht werden.

Wenn dann die Regierung schon mehrfach genötigt war, gegen einzelne Amtsverkündiger einzuschreiten, so hat es jedesmal mit einer moralischen Niederlage für sie geendet, indem sie die betreffenden Blätter schon nach kurzer Zeit wieder in Gnaden annehmen mußte. Die Regierung müßte doch dankbar sein, daß wir sie vor solchen Situationen bewahren wollen. Auch das Ueberwachungsamt, daß man den Amtsvorständen über die Amtsverkündiger übertragen hat, ist nach meiner Ansicht nicht unbedenklich. Es kommt vor, daß der Amtsvorstand in seinem Einfluß gefährdet ist, lediglich deshalb, weil an seinem Amtssitz ein zu Ausschreitungen geneigtes Amtsblatt erscheint, da man weiß, daß er für die Tonart des Blattes bis zu einem gewissen Grade verantwortlich ist. Es sind nun gegen unsern Antrag eine Reihe von Bedenken erhoben worden, die ich nicht als stichhaltig anerkennen kann. Anderwärts ist ja unser Antrag schon durchgeführt, so in Elsaß, teilweise auch Bayern. Ein solches Blatt wird so billig hergestellt werden können, daß sich genug Verleger finden werden, die gern bereit sind, die Sache kostenlos zu machen, weil sie vollständig gedeckt sind durch die Abonnements und durch die vielen Inserate, die bezahlt werden müssen, namentlich aus dem Gebiet der Justiz und der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Ich darf hinweisen auf das finanzielle Ergebnis des städtischen Tagblattes in Freiburg, das der Staat jetzt jährlich 35000 M. einträgt. Auch der Staat wird dabei noch ein Geschäft machen. Ich lege aber darauf keinen Wert. Selbst wenn der Staat noch darauflegen müßte, das System von richtigen Amtsverkündigern, die Befestigung des derzeitigen großen Mißstandes wäre wahrhaftig auch ein kleines Geldopfer wert. Da wären 100 000 M. gar keine Ausgabe. Man komme nur nicht mit den Verhältnissen der dreißiger Jahre. Jetzt hat sich alles sehr geändert. Heutzutage ist in der Wohnung der ärmsten Tagelöhners eine Zeitung. Wenn auch die Befürchtung, die reinen Verkündigungsblätter möchten wenig gelesen werden, zum Teil zutreffen mag, in weiteren Kreisen als jetzt die Amtsverkündiger würden sie zweifellos gelesen. Der Abg. Binz hat besonderes Gewicht darauf gelegt, daß die Regierung ein Organ haben müsse, in dem sie die Bevölkerung belehren könne. Die Regierung wird aber nach wie vor Gelegenheit haben, ihre Belehrungen zu erteilen. Sie hat ja die Karlsruher Zeitung. Wir haben auch gar nichts dagegen, wenn etwa die Amtsverkündiger verpflichtet würden, amtliche Artikel der Regierung aufzunehmen. Dann würde wenigstens jeder wissen, daß es amtliche Artikel sind. Es gibt aber jetzt doch noch genug halbamtliche Auslassungen der Regierung, zu denen mit Absicht auch die Amtsverkündiger nicht gewählt werden. Alles in Allem glaube ich, auch Sie (zu den Liberalen) sollten unsern Antrag zustimmen. Ich verstehe ja Ihren Schmerz. Es ist zweifellos für Sie ein gewisser Schaden, wenn die Amtsverkündiger ihr Privileg verlieren. Aber die Herren sollten nicht aus dem Auge verlieren, daß ihre Presse in dem Maße an Ansehen gewinnt, als sie unabhängig erscheint. Jetzt sieht es damit noch manchmal etwas kläglich aus. Man kann sagen, daß manche Amtsverkündiger manchmal mit dieser ihrer Eigenschaft eine ganz klägliche concurrence déloyale treiben. Ich habe hier eine Abonnementseinladung der „Schwarzwälder Zeitung“, da heißt es: „Nun wie vor ist die „Schwarzwälder Zeitung“ das einzige Blatt im Bezirk,

dem amtliche Bekanntmachungen zugewiesen werden. Das Konkurrenzblatt bezieht seinen diesbezüglichen Stoff aus unserm Blatte, durch Ausschneiden und täuschende Nachahmung.“ Es reizt ja zum Lachen, daß sich das Blatt so eine wichtige Bedeutung beimessen darf und den Schein erweckt, als ob das Konkurrenzblatt mit Täuschungen arbeite. Ich habe ferner hier ein Zirkular des Waldhuter Abboten. Da heißt es: „Die Ortsbehörden sind verpflichtet den „Ab-Vote“ als Amtsverkündigungsblatt zu halten und haben nicht die Wahl zwischen diesem oder einer andern Zeitung“. Wenn eine Presse zu solchen Mitteln greift, so dient das wohl nicht zur Hebung ihres Ansehens. Wenn der Abg. Binz am Schluß gemeint hat, es seien erhebliche Bedenken gegen die Ausführbarkeit unseres Antrages vorhanden, so widerspreche ich dem ganz entschieden. Warum soll etwas, was in Elsaß und Bayern ausführbar ist, nicht auch bei uns ausführbar sein? Die Bedenken, die Abg. Lehmann in der Kommission geäußert hat, rühren daher, daß er über die Ausführung unseres Antrags eine ganz falsche Vorstellung hat. Das Blatt soll nicht an bestimmten Tagen, sondern nach Bedarf erscheinen. Wenn es auch manchmal nur halb bedruckt ist, wie der Abg. Lehmann gefürchtet hat, so macht das gar nichts. Zweifellos werden die Verleger politischer Blätter die Anzeigeblätter ihrer Zeitungen vielfach beilegen. Wegen der Verleger brauchen wir keine Sorge zu haben, sie können besser rechnen als wir, wir brauchen uns ihre Köpfe nicht zu zerbrechen. Es ist ein Gebot der politischen Notwendigkeit und Gerechtigkeit, daß die Begünstigung einer einzelnen Partei, die derzeit mit dem Amtsverkündiger verbunden ist, aufhört, ich bitte Sie um Annahme unsern Antrags. (Beifall im Zentrum.)

Abg. Lehmann: Es ist unverkennbar, daß das heutige System der Amtsverkündigung viele Mißstände im Gefolge hat, besonders weil die Verkündiger gleichzeitig Regierungsblätter sind. Sie haben auf Verlangen der Regierung die Verpflichtung, redaktionelle Artikel aus der „Karlsruher Zeitung“ aufzunehmen. Die Amtsverkündiger erhalten die amtlichen Anzeigen bezahlt, während die übrigen Blätter diese Artikel nachdrucken dürfen, aber keine Bezahlung dafür erhalten. Die Amtsverkündiger gehören einer bestimmten Partei an, der heutige Zustand bildet deshalb eine Subventionierung der Presse dieser Partei. Diese Presse ist aber nicht einmal in allen Gegenden lebensfähig, und andere Blätter lehnen es ab, als Amtsverkündiger zu gelten, weil sie sich nicht in den Verdacht bringen wollen, ein nationalliberales Regierungsblatt zu sein. Man muß dazu übergehen, das Blatt zum Amtsverkündiger zu ernennen, das den größten Leserkreis im Bezirk hat. In manchen Bezirken wird dies allerdings bei uns dem Zentrum zugute kommen. Es ist schon auf einige Bedenken gegen die Ausführbarkeit des Antrags hingewiesen worden. Ich will von vornherein bemerken, daß uns das Gesetz sehr mangelfast erscheint, der Verordnung außerordentlich viel zu bestimmen überlassen wird. Stellen wir uns vor, in welcher Weise die Sache gestaltet würde. Daß nur vier Kreisblätter herausgegeben werden würden, halte ich für unmöglich, während wir bisher 42 Amtsverkündiger hatten. Es ist gesagt worden, in Bayern seien auch nur acht Kreisblätter. Aber dort haben sich bereits Klagen erhoben, die auch im Landtag vorgebracht wurden, und es haben sich neben den Kreisblättern noch andere Blätter mit amtlichen Verkündigungen herausgebildet. Nun soll nicht etwa der Staat die Blätter herstellen lassen, sondern Privatunternehmer. Das werden solche sein, die bereits eine Zeitung drucken, denn nur diese kämen da-

für in Betracht. Wie die Dinge jetzt noch in Baden liegen, unterliegt es keinem Zweifel, welche Verleger es sein werden, es sind die gleichen, die jetzt die Amtsverfündiger herausgeben. Der Unterschied wird nur der sein, daß die amtlichen Verfündigungen nicht mehr in der Zeitung erscheinen, sondern in einem besonderen Blatt, und zwar je nach Bedarf, und das wäre der größte Mangel. Das vom Berichterstatter zur Einsicht vorgelegte Elsässische Verfündigungsblatt scheint wöchentlich zu erscheinen und enthält in der vorliegenden Nummer nur eine einzige Bekanntmachung. Wenn die Zeitungsverleger nur eine einzige Verfügung drucken müßten, so würden sie das nicht auf einem besonderen Blatt machen und ihren Zeitungen beilegen, sondern viel einfacher und billiger in ihrer Zeitung selbst abdrucken. Wenn man sagt, die Zeitungen würden dann diese Amtsverfündigungsblätter abonnieren, so vergißt man, daß die Zeitungen auf dem Land oft eine lächerlich geringe Auflage haben und nicht verraten wollen, wie gering ihre Auflage ist. Bei Bekanntmachungen, die sofort erscheinen müssen, versagt das Gesetz vollständig, denn hier müßte die Veröffentlichung doch in den Tageszeitungen erfolgen. (Zurück aus dem Zentrum: Die Amtsverfündigungsblätter erscheinen nach Bedarf, auch täglich.) Eine Verzögerung von mindestens einem Tag würde auf alle Fälle eintreten, und das wäre z. B. bei dem Ausbruch einer Viehseuche sehr viel.

Wenn wir uns trotzdem entschlossen haben, für den Antrag zu stimmen, so haben wir es getan in der Annahme, daß die Regierung wahrscheinlich bei Durchführung des Gesetzes zur Ueberzeugung kommt, daß der einzig richtige Standpunkt der der württembergischen Gesetzgebung ist, wonach die amtlichen Verfündigungen ohne Unterschied der Parteistellung in dem meist gelesenen Blatt erscheinen.

Abg. Benedey: Wir werden für den Antrag zustimmen, denn wir gehen von der Anschauung aus, daß der jetzige Zustand auf die Dauer unhaltbar und ungesund ist, da die Amtsverfündigungen ausschließlich in Zeitungen einer bestimmten Richtung, und zwar der nationalliberalen Richtung, erscheinen. Es wird damit der politische Kampf in einer unläutereren Weise beeinflusst, und es wird dadurch einer einzigen Partei, die höchstens noch ein Drittel der Wähler besitzt, und ihrer Presse ungerechtfertigterweise Wasser auf die Mühle getrieben. Wir sind daher der Meinung, daß es im Interesse einer gesunden Entwicklung unseres öffentlichen Lebens liegt, wenn mit dem bisherigen System gebrochen werden wird. Wir glauben aber auch, daß der Antrag im Interesse der Regierung, und bei Nichtbetrachtung, auch im Interesse der nationalliberalen Partei selbst liegt. Der Abg. Vinz hat ausgeführt, die Regierung müsse Blätter haben, in denen sie ihre Ansicht kund geben könne, da sonst ein gewisses Versteckspielen mit ihren Ansichten eintreten würde. Der Abg. Vinz hat in diesem Falle mit der ihm eigenen Dialektik die Verhältnisse einfach auf den Kopf gestellt, denn gerade das Gegenteil ist der Fall. Denn gerade jetzt bei dem bisherigen System wird in Bezug auf die Ansicht der Regierung in den Zeitungen ein gewisses Versteckspielen getrieben, denn auf der einen Seite beanspruchen die Amtsverfündiger unabhängige Parteiblätter zu sein, auf der anderen Seite sind sie reine Regierungsblätter, und zur Aufnahme bestimmter Artikel nach Anweisung der Regierung verpflichtet. Es wäre nichts dagegen einzuwenden, wenn die Regierung sich stets einzelner bestimmter Blätter bedienen würde, zum Beispiel der „Karlsruher Zeitung“ und der „Süd-

deutschen Reichs-Korrespondenz“, sie könnte sich vielleicht ja auch noch einige weitere Journalisten aus Oesterreich oder Ungarn kommen lassen. (Zurück: Aus Galizien!) (Geisterheit.) Es würde dann auch die Regierung von einer unangenehmen Last entlastet, denn es ist für die Regierung oft sehr peinlich, wenn ein Teil der Verantwortung für Fälle, wie sie nachher der Abg. Fröhlich schildern wird, auf sie abgewälzt wird. Ich glaube, auch für die nationalliberale Partei würde die Aenderung des bisherigen Systems einen gewissen Vorteil bringen. Diese Amtsverfündiger, die auf der einen Seite Trabanten der Regierung sind, auf der anderen Seite aber unabhängige Politik treiben wollen, sind ein Zwitterding und eine ungesunde Erscheinung in dem politischen Leben. Wenn die nationalliberale Partei nur reine Parteiblätter hätte, — ich will nicht die Geschäfte der nationalliberalen Partei führen, aber ich darf das wohl sagen — so könnte sie ihre Ansichten viel reiner und unberücksichtigt zum Ausdruck bringen. Ich meine auch, daß die gegen den Antrag vorgebrachten Einwände nichtig sind. Wenn nach dem Vorschlag des Abg. Lehmann die Regierung jeweils dem gelesenen Blatte seine Verfündigungen überlassen würde, so bliebe der alte Mangel wieder bestehen, daß die Angehörigen anderer Parteien genötigt würden, die Zeitung einer bestimmten Partei zu halten. Ich glaube auch, daß vorhin dem Abg. Lehmann ein Irrtum unterlaufen ist, wenn er von vier Kreisblättern gesprochen hat. Er hat vielleicht an die vier alten Kreise gedacht. Wir haben aber jetzt 11 Kreise, und nach dem Antrag sollen ja je nach den Verhältnissen für einen Kreis auch mehrere Verfündigungsblätter geschaffen werden können. Ich bitte Sie also, dem Antrag zuzustimmen.

Minister des Innern Dr. Schenk: Es sind drei Gesichtspunkte, die bei der Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der örtlichen Behörden, also insbesondere der Bezirksämter und Amtsgerichte, in Frage kommen. Es kommt zunächst darauf an, daß diese Bekanntmachungen möglichst rasch in das Publikum gelangen, sodann darauf, daß sie in möglichst weiten Kreisen verbreitet werden, und endlich hat die Regierung darauf Rücksicht zu nehmen, daß der Staatskasse möglichst wenig Kosten für diese Bekanntmachungen der Behörden erwachsen.

Das seitherige System hat diesen drei Gesichtspunkten meiner Ansicht nach im großen und ganzen recht gut Rücksicht getragen. Auch die zweite Anforderung, daß die Bekanntmachungen möglichst in weite Kreise der Bevölkerung gelangen sollen, ist im großen und ganzen durch das seitherige System, wonach gewisse weiterverbreitete Tagesblätter des Bezirks mit dem Abdruck der amtlichen Verfündigungen betraut sind, hinlänglich berücksichtigt. Denn es sind ja auch die andern im Bezirk erscheinenden Blätter berechtigt, sofort die amtlichen Verfündigungen nachzudrucken und sie so unter ihren Lesern zu verbreiten.

Nun ist gar nicht zu leugnen, daß das jetzige System, das bei uns seit langer Zeit und unter den verschiedensten Regierungen gegolten hat, seine Mängel hat, daß es kein ideales System genannt werden kann. Namentlich trägt die Regierung eine schwere Verantwortung hinsichtlich der Auswahl des Blattes und nach den Auffassungen Mancher — übrigens gehört dazu seit den neuerdings getroffenen Anordnungen nur noch ein geringer Teil und eigentlich nur noch der unkritische Teil des Publikums — für den Inhalt. Die Mängel sind jedoch seit der Zeit, da ich die Ehre habe, dem Ministerium des Innern vorzustehen, nur in verhältnismäßig sehr geringem Maße hervorgetreten und nicht von der Bedeutung, daß wir deshalb

allein das jetzige System der Veröffentlichung behördlicher Bekanntmachungen in politischen Tagesblättern verlassen müßten. Eine solche Aenderung des Systems käme meiner Ansicht nach nur dann in Frage, wenn wir die Möglichkeit hätten, ein viel besseres System, das allen drei von mir im Anfang gekennzeichneten Bedingungen vollauf entspricht, wählen zu können. An das jetzige System ist die Bevölkerung im großen und ganzen gewöhnt. (Widerspruch im Zentrum). Verlassen wir es, so greifen wir in den Bestehenden und vielleicht auch in die wirtschaftlichen Verhältnisse einer Anzahl von Unternehmern ein, die feither die amtlichen Verkündigungen in ihren Blättern bekannt gaben. Das jetzige System hat seit etwa siebenzig Jahren gegolten. Es gilt auch — darüber habe ich mich gerade anlässlich des vorliegenden Initiativantrags erkundigt — in fast allen größeren deutschen Staaten, namentlich auch in Bayern. Es ist nicht richtig, daß Bayern ein anderes System hat; das ist nur der Fall für die hier nicht in Betracht kommenden Verkündigungen der Kreisorgane; dagegen gilt für die Veröffentlichungen örtlicher Behörden, der Gerichte und der Bezirksämter in Bayern im wesentlichen das gleiche System wie bei uns.

Nun fragt es sich: Ist denn das System, das in dem Initiativantrag vorgeschlagen wird, wenn man es genau in seiner Durchführung und in seinen Wirkungen betrachtet, so sehr dem jetzigen System vorzuziehen? Hat es keine Mängel, vielleicht nicht noch größere als das System, das bei uns schon siebenzig Jahre, und das auch in anderen deutschen Staaten gilt? Darauf muß ich, ohne daß ich mich in die Sache tief hineinversenkt habe, antworten: Das neu empfohlene System hat auch eine Anzahl von Mängeln; vor allem wäre seine Einführung mit einem finanziellen Risiko verbunden, das im gegenwärtigen Augenblick weder ich noch der Herr Finanzminister übernehmen würde (Widerspruch im Zentrum). Abg. Kopf: Nur nicht so ängstlich! Es ist ferner durch dieses System von rein amtlichen Verkündigungsblättern nicht die Möglichkeit gesichert, daß man Tag für Tag ein solches mit amtlichen Verkündigungen ausgestattetes Blatt herausgeben könnte; in den kleineren Gebieten würde es wohl nur alle 3—4 Tage erscheinen können, und dadurch würde, was für eine Anzahl von Bekanntmachungen recht bedenklich wäre, die Raschheit der Veröffentlichung leiden. Endlich würde es sich — in dieser Beziehung haben wir Erfahrungen von früher her, wo dasselbe System auch bei uns galt — wahrscheinlich herausstellen, daß derartige lediglich amtliche Verkündigungen enthaltende Blätter von niemanden gelesen werden, also das, worauf wir besonderen Wert legen müssen, die möglichst weite Verbreitung der Bekanntmachungen dadurch nicht bewirkt würde.

Uebrigens handelt es sich bei der Frage, wie die amtlichen Verkündigungen der Bezirksbehörden erfolgen sollen, um eine administrative Einrichtung. Solche administrativen Einrichtungen im Wege des Gesetzes zu regeln, war bisher in Baden nicht üblich. Die Grundlagen, auf denen die Frage nach Erlassung eines Gesetzes im Sinne des Antrags zu prüfen wäre, sind zur Zeit überhaupt noch nicht gegeben. Die Großh. Regierung hat aber auch nicht vor, sich in der ihr in dieser Beziehung zukommenden administrativen Verantwortung und Zuständigkeit beschränken zu lassen. Sie gedenkt auch fernerhin, von sich aus über die Art der Veröffentlichung der amtlichen Verkündigungen Bestimmungen zu treffen. Sollte sich ein Anlaß ergeben, in administrativen Wege Entschliebung über etwaige Aenderungen an dem derzeitigen System des amtlichen Verkündigungswesens zu treffen, so wird dabei natürlich auch das, was in der heutigen Verhandlung

geltend gemacht wurde und was in dem Initiativantrag verlangt ist, einer entsprechenden Würdigung unterzogen werden.

Abg. Fröhlich: Wenn aus den letzten Worten des Herrn Ministers die Hoffnung geschöpft werden darf, daß in nicht all zu langer Zeit eine Aenderung in dem amtlichen Verkündigungswesen eintreten wird, so würde das zu begrüßen, und ein wesentlicher Differenzpunkt über die heutige Auffassung würde nicht mehr bestehen. Allerdings scheint doch die Erklärung des Herrn Ministers den Eindruck zu machen, als ob der Großh. Regierung der Verberbliche des gegenwärtigen Systems noch nicht recht klar geworden sei. Es mag ja dies damit in Zusammenhang zu bringen sein, daß, seitdem der jetzige Herr Minister im Amte ist, die Frage an Aktualität verloren hat, indem der jetzige Herr Minister erfreulicher Weise Mittel und Wege gefunden hat, darauf hinzuwirken, daß wenigstens die schmerzhaftesten Mißstände auf diesem Gebiet (Widerspruch bei den Nationalliberalen) nun juristisch gedrängt sind. Wer aber in den Jahren 1889 bis 1897 aktiv die Politik mitgemacht hat, der wird sich erinnern, daß keine Seite des öffentlichen Lebens so viel zur Verberbung und Verhekung beigetragen hat, wie der Mißbrauch des Amtsverkündigerwesens. Mit Hilfe der Amtsverkündiger wurden gegen jeden, der im Jahre 1890 gegen die Mehrheit auftrat, persönliche, gesellschaftliche und geschäftliche Angriffe gerichtet, und es darf wohl gesagt werden, daß diejenigen, die nicht mit der Politik der Mehrheit einverstanden waren, vor die Wahl gestellt wurden, entweder sich in diesen Höllenraden hineinzustürzen, seine Existenz gegen die klaffende Meute zu wagen, oder den Mund zu halten. Tausende haben dann um ihrer Existenz willen das Letztere getan. Daß das kein mit den öffentlichen Interessen vereinbarer Zustand ist, bedarf wohl keines Beweises. Dem wird wohl auch die nationalliberale Partei mit uns einverstanden sein, wenn es gelingt, den Beweis dafür zu liefern, daß dieses herbe Urteil begründet ist. Auch sie wird sich dann nicht der Erkenntnis verschließen, daß mit dem jetzigen System aufgeräumt werden muß.

Das System schlägt den ursprünglichen Grundsätzen der Gewerbefreiheit einfach ins Gesicht. Es ist für jedes neue Unternehmen unmöglich, in die Höhe zu kommen, wenn ein amtlich privilegiertes Blatt bereits seinen Leserkreis sich erobert hat. Es mag ein Mann den größten Fleiß und Verstand aufwenden, alle Bemühungen werden daran scheitern, daß es ihm unmöglich ist, einen Interessentenkreis so zu bedienen, daß seine selbständige Existenz gesichert ist. Deshalb sind wir mit dem Wunsch des Abg. Lehmann nicht einverstanden. Auch bei seiner Verwirklichung würden die Uebelstände dieselben sein. Der Charakter einer gewissen Monopolisierung mit allen ihren verberblichen Folgen würde bleiben. Der Herr Minister ist überzeugt, daß die Regierung leicht die Verantwortung für den heutigen Zustand tragen könne. Ich werde Ihnen aber jetzt einen Fall demonstrieren, der zeigt, daß es für die Regierung unmöglich ist, die Verantwortung für das heutige System länger zu übernehmen, wenn wir sehen, daß die Korruption sogar in die Justizverwaltung eingebracht ist. Es gibt im Bauland einen Amtsverkündiger: der „Bauländer Vöte“. Der hat eine private Familie öffentlich schwer beleidigt. Das wäre nun nichts Auffälliges, aber der Beleidigte hat bei der nächsten Gelegenheit seinem Beleidiger ebenfalls eine schwere Beleidigung an den Kopf geworfen, er hat den Redakteur als einen gewerbsmäßigen Betrüger bezeichnet. Diese schwere Beleidigung bedeutete für den Redakteur eine Existenz-

frage, es blieb ihm also keine andere Wahl als die Privatklage. In diesem Verfahren hat nun sein Gegner den Wahrheitsbeweis angetreten und eine Anzahl von Fällen namhaft gemacht, in denen der Redakteur Inseratenaufträge für 15 bis 20maliges Einrücken gegen eine bestimmte Pauschalsumme übernommen hatte, aber die Inserate nur 7 bis 10 mal einrücken ließ und in jedem einzelnen Fall ein zu diesem Zweck hergestelltes, gefälschtes Exemplar der Zeitung dem Besteller überhandt hatte als Beweismittel dafür, daß das Inserat an dem betreffenden Tag erschienen sei, und sich gleichwohl die ver. bredete Pauschalsumme hatte zahlen lassen. Man hätte also annehmen können, daß das Gericht gesagt hätte: „Sieber Freund, der Nachweis ist erbracht, wir geben Dir den väterlichen Rat, Deine Klage schleunigst zurückzuziehen“, und daß das Gericht den Beklagten freigesprochen hätte. Dies ist aber nicht geschehen. Es ist nicht möglich gewesen, weder das Gericht dazu zu bringen, daß es dem Beklagten die Berechtigung zusprach, seinen Gegner Betrüger zu nennen, noch war es möglich, die Staatsanwaltschaft zur Einleitung des Verfahrens gegen den Redakteur zu veranlassen, und zwar deshalb, weil Gericht und Staatsanwaltschaft der Ansicht waren, der Mann habe möglicherweise im guten Glauben gehandelt, seine Besteller seien nicht geschädigt, da sein Blatt so wenig gelesen werde, daß es gleichgültig sei, wie oft die Inserate darin erscheinen. Wenn vor 10 Jahren eine ähnliche Handlungsweise einem Blatt des Zentrums, der Sozialdemokratie oder der Demokratie nachgesagt worden wäre, und auch nur die Spur eines Beweises sich gefunden hätte, so hätten Gericht und Staatsanwaltschaft sich alsbald auf einen anderen Standpunkt gestellt. Heutzutage muß sich die Öffentlichkeit beunruhigt fühlen, wenn die Staatsanwaltschaft sich nicht veraplast sieht, einen solchen Redakteur auf die Anklagebank zu bringen; wenn es sich hier nicht um einen Amtsverkündiger gehandelt hätte, wäre ein solcher Fall unmöglich gewesen. (Abg. Oberländer: Unerhörte Unruhe bei den Nationalliberalen.) Der Fall ist auch unerhört. Das Schöffengericht hat festgestellt, daß die Inserate nur halb so oft erschienen sind, als ausgemacht war. Ferner ist festgestellt, daß unrichtige Belegblätter an die Besteller gelangt wurden und daraufhin Bezahlung erfolgt ist. Das Oberlandesgericht, an welches sich der vom Schöffengericht verurteilte Gräf gewandt hat, um die Strafverfolgung gegen den Redakteur herbeizuführen, hat den Antrag zurückgewiesen, weil er nicht „Verlehter“, d. h. derjenige sei, der durch die Manipulationen des Zeitungsunternehmers geschädigt sei. Das war nach Lage unserer Gesetzgebung ein völlig korrekter Standpunkt. Es ist ja zur Zeit unmöglich, für einen anderen als den direkt Verlehten die Entscheidung darüber herbeizuführen, ob die Staatsanwaltschaft die Anklage zu erheben hat, oder nicht. Es konnte deshalb in diesem Fall kein Zwang auf die Staatsanwaltschaft ausgeübt werden. Das ändert selbstverständlich durchaus nichts daran, daß die Staatsanwaltschaft die Pflicht und Schuldigkeit gehabt hätte, bei einem derartigen Material, das ihr übergeben wird, mit aller Energie darauf zu drängen, daß das Weitere veranlaßt würde. Das Oberlandesgericht hat nun in seinem abweisenden Beschluß auf den eingebrachten Antrag ausgeführt:

vorgeht, nicht der Mechaniker Gräf in Adelsheim, sondern verschiedene andere Personen die durch das betrügerische Verhalten des Angezeigten Geschädigten sind;

In Erwägung, daß aber nach § 170 der Strafprozessordnung nur dem durch die strafbare Handlung „Verlehten“ ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung zusteht, der Anzeiger Gräf aber, wie ausgeführt, nicht zu den durch das Verhalten des Angezeigten verletzten Personen gehört usw.“ wird der Antrag des Gräf als unzulässig zurückgewiesen.“ Das Oberlandesgericht hat also zwischen den Zeilen zu erkennen gegeben, daß das Verhalten des Angezeigten ein betrügerisches sei. Das schöffengerichtliche Urteil, das durch die Strafkammer bestätigt wurde und rechtskräftig ist, sagt nun an einer Stelle, die ich vorzulesen mich für verpflichtet halte:

„Das Gericht kam zu der Ueberzeugung, daß die ermittelte Handlungsweise Bingemers in objektiver Richtung den Tatbestand des Betrugs erfülle, daß aber in subjektiver Beziehung das Verhalten gegen § 263 des R.-St.-G.-B. nicht erwiesen sei. den Auftraggebern mit den Inferalienrechnungen für die den Belege waren zur Hälfte auf Anordnung Bingemers hergestellte fingierte Belege. Bingemer hat also den Gegenkontrahenten die falsche Tatsache vorgespiegelt, die Annoncen seien so oftmals als bestellt im „Bauländer Boten“ aufgenommen worden, hat dadurch einen Irrtum erregt und sie veranlaßt, eine Vermögensdisposition, d. i. die volle Auszahlung des vereinbarten Annoncenpreises, vorzunehmen. Zweifelsfrei erschien die Frage, ob diese Vermögensdispositionen auch Vermögensbeschädigungen bei den Inferenten zur Folge hatten; man könnte annehmen, die aufgewendeten Summen von 15 Mk. bei Rämpff und v. Marchthaler, von 40 Mk. bei Mayer seien durch die tatsächlichen nur halb so oft als vereinbart erfolgten Aufnahmen mit einem Bruttopreis von 3x19,80 = 59,40 Mk., bei Rämpff 3x10,44 = 31,32 Mk., bei v. Marchthaler 10x18 = 180 Mk. reichlich genug aufgewogen. Allein nach herrschender Ansicht (vergl. R. G. E. 16. I.) beantwortet sich die Frage nach dem Vorliegen einer Vermögensbeschädigung bei Erfüllung von Verträgen durch Vergleichung des Wertes des vom Getäuschten vor der Täuschung erworbenen Vertragsrechtes gegenüber dem Werte derjenigen Leistung, welche der Täuschende gibt und der Getäuschte als Erfüllung in Folge des in ihm erregten Irrtums annimmt. Da die Inferenten laut Vertrag 6- bzw. 20maliges Einrücken verlangen konnten, die Annonce tatsächlich nur halb so oft erschienen ist und auf Grund der Täuschung vollbezahlt wurde, liegt also eine Vermögensbeschädigung vor, mag auch die eigene Leistung der Inferenten durch den Wert der tatsächlich erfolgten nicht vertragsmäßigen Gegenleistung gedeckt sein.“

In subjektiver Beziehung blieb es jedoch zum Mindesten zweifelhaft und kann daher nicht als festgestellt erachtet werden, daß Bingemer das Bewußtsein der Vermögensbeschädigung und die Absicht, sich einen bewußt rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, gehabt hat. Zivilrechtlich die geschlossenen Annoncenverträge ohne Abweichung zu halten, war Bingemer zweifellos verpflichtet, auch wenn sie noch so lästig für ihn waren. Was der Zeuge Sauer hierüber sagt, entspricht dem Zivilrecht. Die zivilrechtliche Haftung wegen der Nichterfüllung bleibt bestehen. Bei der strafrechtlichen Beurteilung der Annoncenverträge ist jedoch zu berücksichtigen, daß sie den Stempel der Unrechtheit in ganz bedeutendem Maße an sich tragen. Rabatte von 82, 75, 90 Proz. zu gewähren, ist unerhört. Der Zeuge Sauer bekundet, er zahle in der „Redarzeitung“ jährlich 2500

„In Erwägung, daß der Betrug des Angeklagten darin bestand, daß er sich von verschiedenen Personen den für eine bestimmte Anzahl von Inseraten ausbedungenen Preis unter Verschweigung des Umstandes auszahlen ließ, daß er die Inserate weit seltener als bedungen in sein Blatt eingerückt hatte;

In Erwägung, daß, wie aus diesem Sachverhalt her-

Merk für Inserate, trotzdem gebe ihm die Redaktion nur 33 1/2 Proz. Rabatt. Der Sachverständige Eiermann gibt an, daß bei obigen Rabattföhen nichts verdient werde; wenn aber die Aufnahme statt 20mal nur 7mal erfolgt sei, dann sei auch ein kleiner Gewinn vorhanden. Selbst beim Erscheinen zur Hälfte bleiben noch Rabattföhe von 41 Proz., 37 Proz. und 45 Proz. Nach Ansicht des Gerichts kann Bingemer bei Verträgen mit solch exorbitantem Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung beim Einrücken der Inserate auf den Gedanken gekommen sein, der Auftraggeber habe jetzt schon reichlich mehr erhalten, als er leistet, wenn er ihm ein paar fingierte Belegblätter sende, werde er keinen Vermögensschaden haben. Es kann ihm also an dem Bewußtsein der Vermögensbeschädigung gefehlt haben. Zum Zeugen Schäfer hat er gesagt: es ist ein so geringer Preis, das macht nichts! — Die Inserate konnten für Bingemer nur als sog. Lückenbüsser in Betracht kommen. — Beim Abschluß solcher mißgestalteten Annoncenverträge konnte er auf einen wirtschaftlichen Gewinn nicht rechnen, eher auf einen Verlust, denn sonst müßte das Zeitungsdrucken ein wirklich goldenes Geschäft sein. Ausschlaggebend war die Absicht gewesen, mit den Annoncen sein Blatt zu füllen und gleichzeitig die Herstellung teurerer Textföhes zu vermeiden. Wenn er nun hinterher genügend sonstige Annoncen bekam, so mag er gedacht haben, was brauche er jetzt Lückenbüsser aufzunehmen, das würde für ihn eine außerhalb des Vertrags liegende Schädigung bedeuten, die Auftraggeber bekommen doch mehr geleistet als sie bezahlen. Es kann ihm also das Bewußtsein gemangelt haben, daß die durch Nichteinrücken für ihn entstehende Ausgabenerparnis eine rechtswidrige sei. Daß man es im Buchdruckergewerbe mit der Erfüllung des zivilrechtlichen Vertrags nicht ganz genau nimmt, mußte der Sachverständige Eiermann sagen, der auf Befragen angab, bei Eilsfällen werde manchmal während des Druckens die dringende Annonce an Stelle einer anderen eingefügt, und doch beide berechnet, wie wenn sie in der vollen Auflage erschienen wären. — (Zuruf: Wie heißt der Amtsr. d. H.?) Hr. Weindel. (Abg. Obkircher: Es gibt doch ein Disziplinarverfahren.) (Stimme des Präsidenten.)

Präsident Dr. Gönner: Dieser Spezialfall hätte sich mehr geeignet zur Besprechung bei der Beratung des Budgets des Ministeriums des Innern und steht mit dem jetzigen Punkt der Tagesordnung nicht in engem Zusammenhang. Ich glaube, wir sollten deshalb diesen Gegenstand so kurz als möglich behandeln. Es muß heute Vormittag noch eine Sitzung der Verfassungskommission stattfinden, und wenn wir uns nicht beschränken, so muß ich diesen Gegenstand abbrechen. Ich möchte also bitten, bei den noch kommenden Reden sich der möglichen Kürze zu befleißigen.

Abg. Fröhlich (fortfahrend): Ich habe zu Beginn meiner Ausführungen gesagt, warum ich diesen Fall vortrage. Ich kann die Würdigung dieses Falles dem Urteil des Hohen Hauses ruhig überlassen, und ich halte unsere Bevölkerung für gebildet genug, daß sie sich ein eigenes Urteil darüber bilden kann. Ich glaube auch, es würde sich kaum ein Schwurgerichtshof, der aus Leuten aus dem Volke bestünde, finden, der nicht erkennen würde, daß es sich hier um einen gemeingefährlichen Betrug handelt, ganz abgesehen davon, daß der Gerichtshof durch das Urteil dem Buchdruckergewerbe den Stempel der Unreellität aufgedrückt hat. Wenn in dem vorliegenden Fall z. B. jämmerliche Preise bezahlt

werden, so sind eben die Normalpreise dieses Amtsverfündigers so exorbitant hoch, daß er trotz seines hohen Rabatts immer noch sehr gut abschneidet. All dies wären Dinge gewesen, die die Staatsanwaltschaft hätte klarstellen müssen, und es ist direkt unbegreiflich, daß hier die Staatsanwaltschaft ist angenommen hat, daß Privatinteressen auf dem Spiele stehen, und nicht angenommen hat, daß es sich um prinzipielle Fragen von der größten öffentlich rechtlichen Bedeutung handelt.

Einen besonders pikanten Beigeschmack hat die Sache deshalb, weil der Zeitungsunternehmer sich vor wenigen Jahren erlaubt hat, gegen das direkte Wahlrecht zu votieren, weil sonst gar zu viel Ganzstempel oder Halbstempel das Recht hätten, bei der Staatsleitung mitzuwirken, und es besser wäre, wenn Wahlmänner bestellt würden, die die Rechte dieser intellektuell gering vor ihm eingeschätzten Leute wahrnehmen könnten. (Abg. Dr. Weiß: Die Worte haben nicht so gelautet! Der Artikel lautete anders! Ich habe es geschrieben!) (Große Heiterkeit.) Jedenfalls war der Artikel gezeichnet von dem verantwortlichen Redakteur, demselben Mann, der das Buchhaus in diesem Fall nur deshalb nur mit dem Ärmel gestreift hat, weil das Gericht ungläublicherweise angenommen hat, daß er möglicherweise vielleicht doch zu dumm gewesen sein könnte, um einzusehen, was ein gemeiner Betrug ist. Ich will zwar nicht sagen, daß für diesen Fall das Ministerium des Innern verantwortlich zu machen sei. Der Herr Minister wäre nur verantwortlich, wenn sich diese Fälle wiederholten, wenn er den von ihm selbst vorge schlagenen Weg etwa deshalb nicht einschläge, weil er meinte, man könne noch einige Zeit zumarten. Es handelt sich nicht um einen Einzelfall, sondern um ein Symptom, das nach verschiedenen Seiten hin eine prinzipielle Bedeutung hat. Ich hätte diesen Fall bei der Generaldebatte des Ministeriums gebracht, wenn ich die Ähren gehabt hätte, um so besser, weil ich mich dabei an einen Ausspruch des Abg. Obkircher erinnerte. Er hat in der Justizdebatte gesagt, der beste Verteidiger des Angeklagten sei der erkennende Richter. Hier allerdings habe ich einen praktischen Fall für diesen Satz gefunden (Heiterkeit). Ich glaube nicht, daß sich ein Verteidiger gefunden hätte, der mit einem solchen Aufwand von Schneidigkeit und Erfindungsgabe die Anschuldigung des Angeklagten bewiesen hätte. (Abg. Obkircher: Sie wissen, daß dies ein Mißbrauch meiner Erklärung ist, und doch unterstehen Sie sich, dies hier kund zu geben!) Es wird Ihnen unangenehm sein, daß Sie diesen Anspruch bereuen müssen. (Abg. Obkircher: Ich bereue ihn nicht!). Ich kann es Ihnen nicht schenken, Herr Abg. Obkircher, Sie haben in der Justizdebatte meinem redlichen Bestreben, der Verteidigung die ihr zukommende Stellung zu verschaffen, entgegengehandelt. Nehmen Sie mir es deshalb nicht übel, wenn ich jetzt in diesem Falle herausnehme, Ihren Anspruch auf das Maß zurückzuführen, dessen er dringend bedarf. (Abg. Obkircher: Ich werde meinen Standpunkt jederzeit vertreten, auch Ihnen gegenüber!) Ich auch! (Stimme des Präsidenten.) (Präsident Dr. Gönner: Das ist entschieden eine Abschweifung, und ich muß bitten, zur Sache zu kommen.) Wenn wir dem Antrag Feibach zustimmen, so handeln wir nicht nur in der Ueberzeugung, daß es sich um einen Zustand handelt, der über kurz oder lang beseitigt werden muß, sondern auch in dem Bewußtsein, daß hier der Finger in eine klaffende Wunde gelegt wird. So lange uns kein besserer Weg gezeigt wird, sind wir der Ansicht, daß die Regierung nur darum, weil es vielleicht in absehbarer Zeit gelingen würde, einen noch besseren Weg zu finden, doch jetzt nicht zögern sollte, diesen schreienden Mißständen ein Ende zu machen.

Abg. Kopf: Ich möchte lediglich meinem Bedauern darüber Ausdruck geben, daß unser Antrag bei der Regierung so wenig Entgegenkommen gefunden hat. Ich will die Gesichtspunkte, die der Herr Minister in dieser Frage als maßgebend bezeichnet hat, nicht beanstanden, sie mögen richtig sein, aber ich glaube, bei dem gegenwärtigen System treffen sie nicht zu. Was die Richtigkeit anbelangt, so wird diese bei unserem System mindestens in gleichem Maße vorhanden sein. Wir haben ja auch jetzt schon eine Reihe von Amtsverkündigern, die nicht jeden Tag erscheinen.

In früheren Jahren war es fast allgemein der Fall, daß an kleineren Orten die Zeitungen nur zwei bis dreimal wöchentlich erschienen sind. Wenn der Herr Minister sodann gemeint hat, diese Bekanntmachungen müßten den weitesten Kreisen zugänglich gemacht werden, so ist das ein durchaus richtiger Gesichtspunkt. Ich glaube aber nachgewiesen zu haben, daß das bei dem jetzigen System nicht zutrifft, und ich bedaure sehr, daß der Herr Minister den von mir in dieser Richtung angeführten Beispielen keine Beachtung geschenkt hat. So ist z. B. der Zustand im Amtsbezirk Tauberbischofsheim doch zweifellos ganz unhaltbar!

Der Herr Minister hat sodann gesagt, in anderen Staaten bestünde daselbe System. Allein in Bayern ist es bezüglich der Kreisverkündigungsblätter so, wie wir es wünschen. Bezüglich der Gerichtsanzeigen bestimmt alljährlich das Gericht das verbreitetste Blatt zu Veröffentlichungen. Die zur Veröffentlichung der Bekanntmachungen der Bezirksämter dienenden Blätter bestimmt allerdings zur Zeit noch der Amtsvorstand. Es liegt aber in Bayern ein Antrag Memminger vor, der eine Änderung dieses Zustandes herbeiführen will, wie denn überhaupt durch alle Staaten, in denen ein dem unseren ähnliches System besteht, eine Bewegung gegen das herrschende System sich geltend macht. Und wenn der Herr Minister auf die Nachbarstaaten abgehoben hat, so möchte ich auf Elsaß-Lothringen und Württemberg hinweisen. Ersteres hat den Zustand, den wir wollen. In Württemberg aber wurde von vornherein bestimmt, daß jeweils die verbreitetsten Blätter Amtsverkündiger sein sollen. In der Tat sind dort demokratische, zentrums- und national-liberale Blätter Amtsverkündiger. Ich sehe nicht ein, warum z. B. in dem Bezirk Tauberbischofsheim, in dem fast nur Zentrumswähler wohnen, nicht das dortige Zentrumsblatt Amtsverkündiger sollte werden können.

Ich bemerke aber ausdrücklich, daß Zentrumsamtsverkündiger keineswegs unter letztes Ziel sind, wir wollen reine Amtsverkündiger und haben demgemäß unseren Antrag gestellt. Wenn man aber doch einmal den alten Zustand verewigen will, dann sollte man wenigstens zu Zuständen, wie wir sie in Württemberg haben, übergehen. In Württemberg erhalten z. B. auch jene Blätter, die nicht Amtsverkündiger sind, wenn sie sich darum bewerben, die amtlichen Anzeigen gleichzeitig mit den Amtsblättern von den Behörden zur Veröffentlichung zugestellt. Man zeige also auch in dieser Richtung doch einigz Entgegenkommen, damit die Renommiererei, wie wir sie da und dort bei unseren Amtsverkündigern finden, als ob sie prompter die amtlichen Anzeigen bringen könnten, von vornherein wegfällt. Wenn der Herr Minister sodann gemeint hat, es handle sich um eine administrative Einrichtung, und die Regierung lasse sich nicht die Befugnis beschränken, zu bestimmen, in welcher Weise die amtlichen Anordnungen veröffentlicht werden sollen, so ist dem entgegenzuhalten, daß es bei uns administrative Gebiete genug gibt, für die durch Gesetz die leitenden

Geschäftspunkte vorgeschrieben sind. Wenn es aber wirklich bedenklich erscheinen sollte, den Weg der Gesetzgebung zu beschreiten, so führe man wenigstens im Wege der Verordnung das aus, was wir wollen und mit Recht erstreben. Einen Zustand, der von der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung verurteilt wird, der in allen Staaten, die daselbe System wie wir haben, angefochten ist, wird auch die Groß. Regierung nicht verewigen können. Und wenn der Herr Minister sich auch vorerst noch ablehnend verhält, dem Gewicht der Tatsachen und der öffentlichen Meinung wird auch er schließlich Rechnung tragen müssen. (Beifall im Zentrum.)

Abg. Dr. Binz: Mit Rücksicht auf die Geschäftslage des Gaußes will ich auf die Ausführungen des Abg. Kopf nicht weiter erwidern. Ich kann Bezug nehmen auf das, was ich in meiner ersten Rede ausgeführt habe, und glaube nicht, daß meine Bedenken gegen die Annahme des Antrags der Abg. Fehrenbach und Genossen irgendwie schlüssig widerlegt sind.

Ueber den von dem Abg. Fröhlich dargelegten Fall bin auch ich einigermassen unterrichtet. Gegen den Redakteur und Besitzer des bezeichneten Blattes war von einem Konkurrenten Anzeige wegen Betrugs erstattet worden. Die Groß. Staatsanwaltschaft gelangte jedoch im Ermittlungsverfahren zu dem Ergebnis, daß kein Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Anklage vorliege; das Verfahren wurde mangels eines wesentlichen Merkmals des strafrechtlichen Betrugs im Sinne des § 263 R.-St.-G.-B. eingestellt. Die dagegen an den Oberstaatsanwalt eingelegte Beschwerde wurde — im wesentlichen aus den Gründen der Groß. Staatsanwaltschaft — als unbegründet zurückgewiesen. In der Folge fand dann ein Privatklageverfahren vor dem Schöffengericht statt wegen Beleidigung des Redakteurs durch den Vorwurf des Betrugs. Das Schöffengericht verurteilte den Beleidiger zu 20 Mark Geldstrafe und zu den Kosten des Verfahrens. Die gegen Bingerer erhobene Widerklage wurde zurückgewiesen. In den Gründen stellte das Schöffengericht fest, daß zwar die objektiven Merkmale des Betrugs vorlägen, aber die subjektiven Tatbestandsmomente fehlten, und deshalb ein strafbarer Betrug nicht angenommen werden könne. Nun hat der Abg. Fröhlich an diesem rechtskräftigen Urteil des Schöffengerichts eine geradezu unerhörte Kritik geübt. Ich muß als Volksvertreter und doppelt scharf als Anwalt entschieden hiegegen protestieren. Abg. Fröhlich hat sich nicht scheut, auszusprechen, daß das Schöffengericht den Betrug verneint habe, weil ein Amtsverkündiger in Frage stand. Es ist glücklicherweise nicht Brauch im Hause, gegen gerichtliche Urteile in der vom Abg. Fröhlich beliebten Weise sich auszulassen. Ich bin weit entfernt, die tatsächlich vorgekommenen, sehr bedenklichen Unreellitäten in Schutz zu nehmen. Das hat auch das Schöffengericht in seinem Urteil nicht getan; im Gegenteil. Niemand ist aber berechtigt, jemand einen strafbaren Betrug vorzuwerfen, wenn das Gericht rechtskräftig festgestellt, daß die subjektiven Merkmale desselben fehlen. Der Abg. Fröhlich hat mit Unrecht die oberlandesgerichtliche Entscheidung für sich anziehen zu können geglaubt. Das Oberlandesgericht hat in der Sache garnicht entschieden. Es hat lediglich aus dem formalen Grund, daß der Beschwerdeführer nicht legitimiert sei, die Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen.

Der Abg. Fröhlich hat sich auch bemüht gefühlt, auf die früheren angeblich unerhörten Zustände im badischen Amtsverkündigerwesen hinzuweisen. Die Geschäftslage

gestattete ihm nicht, Einzelfälle anzuführen. Wenn dem so ist, dann hätte er überhaupt diese unbegründete Beschuldigung nicht vortragen sollen. Ob die Zustände unter einem anderen System für Abg. Frühhauf erfreulicher sein werden, will ich seinem Nachdenken überlassen. Es war mir vor allem daran gelegen, die Rechtsprechung unserer Gerichte als unantastbare Grundlage der staatlichen Ordnung gegen derartige Angriffe, wie wir sie hören mußten, in Schutz zu nehmen. Wenn nicht noch vieles ins Bankrott kommen soll, so kann es, glaube ich, nicht Aufgabe der Volksvertretung sein, an der Autorität unserer Gerichte zu rütteln. (Beifall bei den Nationalliberalen.)

Geh. Oberregierungsrat Straub: Die Großh. Regierung hat das Vorkommnis auf das lebhafteste bedauert und sich sogleich die Frage vorgelegt, ob nicht dem Blatt die Eigenschaft eines Amtsverfündigers entzogen werden soll. Die Regierung hat aber geglaubt, zunächst hiervon absehen zu sollen, und zwar auf Grund von Erhebungen, die in Adelsheim gemacht wurden, wonach sich ergeben hat, daß die öffentliche Meinung in dem in der Hauptsache vorliegenden geschäftlichen Konkurrenzstreit zwischen dem Verleger und seinem Gegner sich im wesentlichen auf die Seite des Verlegers stellt, und daß das Ansehen des letzteren in der Gemeinde nicht gelitten hat. Es hat sich ferner herausgestellt, daß sowohl Gericht als Staatsanwaltschaft angenommen haben, daß der Verleger sich keiner bewußt rechtswidrigen Handlung schuldig gemacht habe. Die Staatsanwaltschaft hat ausdrücklich betont, daß die im Urteile des Schöffengerichts zum Ausdruck gebrachte Rechtsansicht nicht zu beanstanden sei, da in subjektiver Beziehung ein Beweis dahin, daß der Verleger das Bewußtsein von der Vermögensschädigung und die Absicht, sich einen bewußt rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, gehabt habe, nicht erbracht sei. Der Oberstaatsanwalt hat in seiner Entscheidung angeführt, daß der Bescheid der Großh. Staatsanwaltschaft Mosbach zutreffend begründet erscheine, und zur Vornahme weiterer Erhebungen ein Anlaß nicht vorliege. Die Großh. Regierung hat hiernach als nachgewiesen angenommen, daß den Redakteur kein subjektives Verschulden treffe. Ich kann nun aber nicht umhin, meinem Erstaunen Ausdruck zu geben über die unerhörte Art, in der Herr Abg. Frühhauf an der Entscheidung eines badischen Gerichts und einer badischen Staatsanwaltschaft Kritik geübt und Gericht und Staatsanwaltschaft geradezu der Parteilichkeit zu gunsten einer bestimmten Parteirichtung beschuldigt hat. Das Hohe Haus ist wohl ohne Unterschied der Parteien mit der Großh. Regierung in der Beurteilung eines derartigen unerhörten Vorwurfs einig. Ich sehe mich veranlaßt, diesen Vorwurf namens der Regierung auf das allerentschiedenste als unbegründet zurückzuweisen.

Die allgemeine Beratung ist geschlossen.

Zu einer persönlichen Bemerkung erhält das Wort:

Abg. Obkircher: Der Abg. Frühhauf hat das erwähnte Urteil, das ich selbst nicht kritisiert hätte, weil ich die Verhandlung nicht kenne, und weil ich das Strafkammerurteil auch nicht kenne, von dem der Abg.

Frühhauf gar nichts gesagt hat, in einer Weise kritisiert dahin, daß es parteiisch zum Nachteil des Klägers und zum Vorteil des Angeklagten erlassen worden sei, und er hat geglaubt, für sich den Satz in Anspruch nehmen zu können, den ich bei der Beratung des Justizbudgets ausgesprochen habe. Ich erkläre, daß jener Satz gelaute hat, ein guter Richterstand sei der beste Verteidiger des Angeklagten, und daß der Satz selbstverständlich nicht in dem Sinn gemeint war, wie der Abg. Frühhauf ihn für sich in Anspruch genommen hat, daß nämlich ein guter Richter sich soweit vergeffen könne, parteiisch zum Vorteil des Angeklagten zu urteilen. Ich glaube mich verpflichtet, dies gegenüber der öffentlichen Meinung festzustellen.

Abg. Frühhauf: Ich stelle i. S. daß der Abg. Obkircher nicht vom Richterstand gesprochen hat, sondern nach dem Stenogramm gesagt hat: „Der beste Verteidiger des Angeklagten ist der erkennende Richter.“

Abg. Obkircher: Der Richterstand besteht aus den Richtern, das ist also ganz das gleiche.

Das Schlusswort hat der Berichterstatter

Abg. Breitner: Mit Rücksicht auf den Umstand, daß diesen Vormittag noch die Verfassungskommission tagen soll (Heiterkeit), verzichte ich auf ein weiteres Eingehen bezüglich der erhobenen Einwendungen. Der Fall in Adelsheim ist mir in tatsächlicher Beziehung nicht bekannt. Ich kann mich also darüber nicht auslassen. Zu der Behandlung der rechtlichen Seite desselben bemerke ich, man kann ja auch über ein Urteil verschiedener Meinung sein, allein ein Unterschied ist doch zwischen der Kritik eines Urteils und einem Angriff auf die Integrität des Richters, der das angefochtene Urteil erlassen hat, und ein Angriff in der Form, wie er hier erfolgte, ist, glaube ich, in dem Hause wohl noch nie vorgekommen.

Zur Sache selbst möchte ich nur nochmals der Befriedigung Ausdruck geben, daß sämtliche Parteien mit Ausnahme der nationalliberalen dem Antrage, wie auch früher, ihre Zustimmung erteilt haben. Weniger befriedigt hat mich die Erklärung der Regierung. Das Nötige wurde ja schon von meinem Kollegen Kopf gesagt. Allein ich entnehme doch aus der Erklärung des Herrn Ministers, daß das letzte Wort auch seitens der Regierung darüber noch nicht gesprochen ist, und der Herr Minister hat es ja gewissermaßen am Schluß seiner Rede ausklingen lassen, daß Änderungen möglicherweise eintreten können. Ich möchte doch die Regierung dringend bitten, daß diese Änderungen bald eintreten und zwar in der Art und Weise, daß das Thema der Amtsverfündiger künftighin von der Tagesordnung des Hohen Hauses verschwindet.

In der Spezialberatung ergreift niemand das Wort, und es wird der Gesetzesvorschlag mit 34 gegen 22 Stimmen angenommen.

Die Beratung wird hier abgebrochen.

Schluß der Sitzung 12 Uhr mittags.